



## ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

### Fact Sheet zum ESRS 1

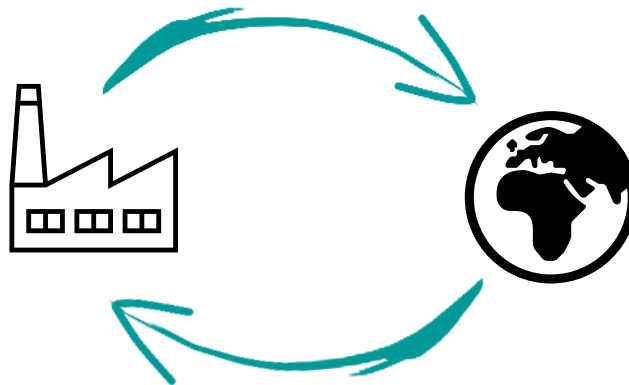
#### Einleitung

Der übergreifende Standard ESRS 1 dient als fundamentale Basis der European Sustainability Reporting Standards und legt die Grundlagen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fest. Er führt unter anderem die Methodik der Wesentlichkeitsanalyse ein, welche entscheidend für die Bestimmung der Berichtsinhalte ist. Zusätzlich definiert ESRS 1 die Berichtsgrenzen, die den Umfang und die Tiefe der Berichterstattung abstecken. Er beinhaltet auch Richtlinien für die Phase-In-Phase, die die schrittweise Einführung und Anwendung der Standards regeln.

Als übergreifender Standard muss ESRS 1 ausnahmslos von allen berichtspflichtigen Unternehmen angewendet werden. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass ESRS 1 als Grundlagenwissen für die Ersteller von ESRS-Nachhaltigkeitsberichten und somit den Anwendern der übrigen Standards zu verstehen ist.

Generelle Anforderungen	Environmental	Social	Governance
<b>ESRS 1</b> Generelle Anforderungen	<b>ESRS E1</b> Klimawandel	<b>ESRS S1</b> Eigene Belegschaft	<b>ESRS G1</b> Unternehmenspolitik
<b>ESRS 2</b> Generelle Angaben	<b>ESRS E2</b> Umweltverschmutzung	<b>ESRS S2</b> Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
	<b>ESRS E3</b> Wasser und Meeresressourcen	<b>ESRS S3</b> Betroffene Gemeinschaften	
	<b>ESRS E4</b> Biologische Vielfalt und Ökosysteme	<b>ESRS S4</b> Verbraucher & Endnutzer	
	<b>ESRS E5</b> Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft		

Zusätzlicher wesentlicher Bestandteil des ESRS 1 sind die Anforderungen an die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, welche nach Durchführung berichtspflichtige Nachhaltigkeitsaspekte des Unternehmens ausweist. Angesichts der (teilweise aus praktischer Sicht unvermeidbaren) umfassenden Handlungsspielräume, die sich für berichtspflichtige Unternehmen ergeben, wird im ESRS 1 ein besonderer Fokus auf die Methodik und den Rahmen gelegt, innerhalb dessen die Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden soll.



### Finanzielle Wesentlichkeit

steht für die Perspektive von außen nach innen. Unternehmen sind dazu angehalten, sämtliche externe Nachhaltigkeitsfolgen zu betrachten, die interne Auswirkungen auf ihre zukünftige Rentabilität haben könnten.

### Auswirkungswesentlichkeit

steht für die Perspektive von innen nach außen. Unter diesem Gesichtspunkt sind Unternehmen dazu angehalten, die externen Auswirkungen ihres Handelns auf Umwelt und Soziales zu berücksichtigen.

Nach einer anfänglichen Identifizierung der Nachhaltigkeitsaspekte (IRO) (optimalerweise durch einen im Unternehmen implementierten regelmäßigen Sustainability Due Diligence Prozess) folgt die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Nachhaltigkeitsaspekte. Die doppelte Wesentlichkeit erfordert die Erfüllung der Kriterien der "Auswirkungswesentlichkeit", der "finanziellen Wesentlichkeit" oder beider. Solange einer der beiden Wesentlichkeitsaspekte erfüllt ist, wird ein Nachhaltigkeitsaspekt oder -Thema wesentlich und somit berichtspflichtig.

Ein wichtiger Bestandteil des ESRS 1 ist die zugrundeliegende Struktur für die weiteren ESRS. Diese werden im ESRS 1 vorgestellt und clustern die Angabepflichten der übrigen ESRS in 4 primäre Kategorien. Im ESRS 1 selber wird auch noch zwischen sekundären Kategorien unterschieden, für dieses Fact Sheet genügt allerdings ein Blick auf die folgenden 4 Hauptkategorien:

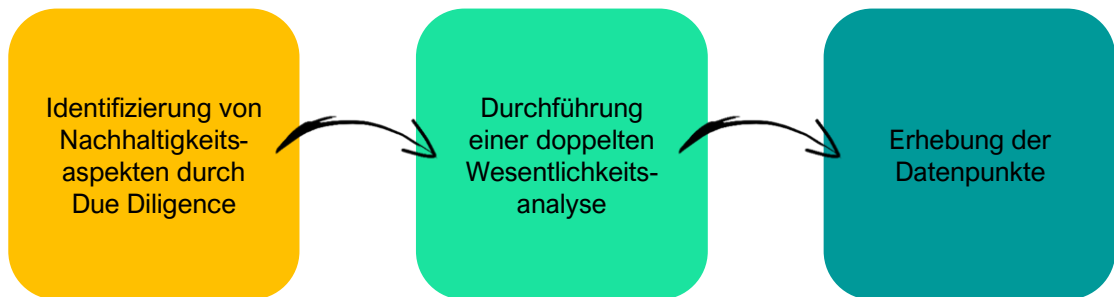
- ❖ **Governance (GOV):** Hier geht es um Verfahren und Prozesse im Bereich der Unternehmensführung, die sich auf die Überwachung und Verwaltung von Auswirkungen, Risiken und Chancen beziehen.
- ❖ **Strategie und Geschäftsmodell (SBM):** Dieser Bereich behandelt, wie die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen interagieren und wie das Unternehmen damit umgeht.
- ❖ **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO):** Hier werden Verfahren beschrieben, mit denen ein Unternehmen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert, deren Wesentlichkeit bewertet und entsprechende Nachhaltigkeitsaspekte adressiert.
- ❖ **Parameter und Ziele (MT):** In diesem Bereich geht es um die Leistung des Unternehmens einschließlich gesetzter Ziele und Fortschritte bei deren Erreichung.

Ein grundsätzliches Verständnis dieser 4 Hauptkategorien hilft, die Anforderungen an die anderen Standards zu verstehen und sich auf eine Berichterstattung in diesen 4 Bereichen aufzustellen.

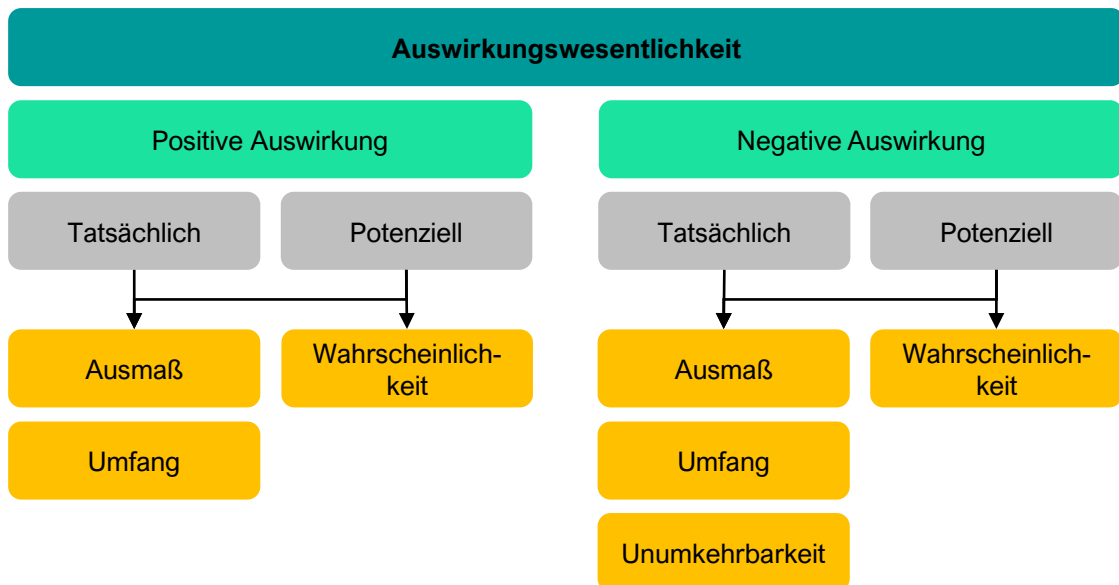
Zudem wird in ESRS 1 die weitere Gliederung der weiteren Standards in **Angabepflichten** und **Datenpunkte** angegeben.

- ❖ **Angabepflichten:** bezeichnen die Art und Weise, wie Informationen gemäß ESRS strukturiert und offengelegt werden sollen. Alle ESRS, mit Ausnahme von ESRS 1 sind nach diesen Angabepflichten strukturiert, die in Berichterstattungsbereiche zusammengefasst sind. Jede Angabepflicht besteht aus kleineren Einheiten, den sogenannten Datenpunkten.
- ❖ **Datenpunkte:** stellen die geringste Informationseinheit der ESRS dar. Diese Datenpunkte können sowohl quantitative als auch qualitative Informationen enthalten. In den Standards sind diese Datenpunkte durchnummeriert, obwohl ihre Abgrenzung innerhalb der Texte nicht immer eindeutig ist. Zur Verbesserung der Klarheit und Transparenz in der Datenstruktur arbeitet die EFRAG an einer Implementierungsleitlinie.

Im Anhang bietet ESRS 1 eine Liste an Themen & Unterthemen, welche bei der Identifizierung betrachtet werden können, allerdings muss ein Unternehmen, welches weitere Nachhaltigkeitsthemen identifiziert (Das Thema Corona ist beispielsweise nicht Teil der Liste) diese Themen auch mit in die folgende Bewertung aufnehmen.



Auswirkungswesentlichkeit und finanzielle Wesentlichkeit lassen sich in der Praxis vor allem bei langfristigen Auswirkungen, Risiken und Chancen nicht trennscharf abbilden, trotzdem verlangt ESRS 1 eine getrennte Aufnahme und Bewertung der Auswirkungs- und finanziellen Wesentlichkeit.





Bei der Auswirkungswesentlichkeit wird auf zwei Ebenen zwischen positiven und negativen Auswirkungen unterschieden und gleichzeitig nach tatsächlichen sowie potenziellen Auswirkungen unterschieden. Die Bewertung erfolgt anschließend anhand im ESRS 1 vorgegebener Kriterien:

- ❖ **Ausmaß:** Die Schwere der (potenziellen) Auswirkungen auf Menschen und Umwelt.
- ❖ **Umfang:** Die Verbreitung der (potenziellen) Auswirkungen, wobei geografische Daten für Umweltauswirkungen und die Anzahl der Betroffenen für Auswirkungen auf Menschen herangezogen werden können.
- ❖ **Unumkehrbarkeit:** Das Ausmaß, in dem die (potenziellen) Auswirkungen rückgängig gemacht werden können.

Bei potenziellen Auswirkungen wird der daraus resultierende Wert noch mit der Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert.

Bei der Betrachtung der finanziellen Wesentlichkeit wird ebenfalls risikoadjustiert bewertet und zwar nach Eintrittswahrscheinlichkeit und potenziellem Ausmaß.

### Finanzielle Wesentlichkeit

#### Chancen

Potenzielles  
Ausmaß

Wahrscheinlich-  
keit

#### Risiken

Potenzielles  
Ausmaß

Wahrscheinlich-  
keit

Ein anderer großer Fokus des ESRS 1 liegt auf den Übergangsregelungen (auch Phase-In Regelungen genannt).

Um den Unternehmen die Einführung der ESRS-Berichtspflicht in den ersten Jahren zu vereinfachen, gibt es Regelungen über Aspekte, welche trotz positiv ausgefallener Wesentlichkeitsanalyse in den ersten Jahren der Berichterstattung nicht offengelegt werden müssen. Eine Übersicht der Punkte findet sich in der Beschreibung der jeweiligen ESRS-Standards in den folgenden Fact Sheets.

Der ESRS 1-Standard bildet eine grundlegende Basis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa. Er führt die Wesentlichkeitsanalyse ein, definiert Berichtsgrenzen und bietet Richtlinien für die schrittweise Einführung der Standards. ESRS 1 ist verpflichtend für alle berichtspflichtigen Unternehmen und bildet die Grundlage für alle folgenden Standards. Er geht vor allem auf den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ein und gibt den Erstellern von CSRD-konformen Berichten eine Richtlinie für die Bearbeitung und Erstellung. Bei der Wesentlichkeitsanalyse ist hervorzuheben, dass die berichtenden Unternehmen selbst bestimmen können, ab welcher Wertgrenze nach der Beurteilung durch die Wesentlichkeitsanalyse ein Nachhaltigkeitsaspekt oder –Thema wesentlich und somit berichtspflichtig ist. Das Vorgehen zur Findung ebendieses Wertes ist allerdings offenzulegen. Wir empfehlen für alle Neulinge im ESRS und CSRD-Dschungel, mit diesem Standard in den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzusteigen.

## CSRD konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung: Unsere Leistungen

### Nachhaltigkeitsberichterstattung (Exemplarisch)

- ❖ Grundlagenberatung für effektive Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß gesetzlichen Vorgaben (CSRD) und Entwicklungen
- ❖ ESG-Benchmarking als Fundament für die weitere Strategieentwicklung
- ❖ Gemeinschaftliche Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie (CSRD konform)
- ❖ Unterstützung und Durchführung Wesentlichkeitsanalyse und Stakeholder Dialog
- ❖ Beratung und Standardisierung eines individuellen Berichterstattungsprozesses
- ❖ Unterstützung bei der Auswahl für geeignete Softwareunterstützung
- ❖ Erarbeitung eines CSRD-konformen und prüfungssicheren Berichtsteils des Lageberichts

### Zusatzleistungen

- ❖ Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsleitbildes und einer ausführlichen Nachhaltigkeitsstrategie
- ❖ Unterstützung bei der Operationalisierung der Strategie durch Erfahrung im Projektmanagement und PMO
- ❖ Einführung der OKR (Objectives & Key Results) Managementmethode zur optimalen Formulierung, Kommunikation und Umsetzung der Strategie
- ❖ Mitarbeiterschulungen in den Bereichen CSRD & OKR (inkl. Enablement zur eigenständigen Berichterstattung)
- ❖ Erarbeitung und Durchführung eines Change Management Konzeptes zur nachhaltigen Verankerung in der Organisation
- ❖ Unterstützung beim Aufbau eines ESG-Kennzahlenreportings

### Kontakt:

post@sustevia.de  
www.sustevia.de